



Loichen, Markus

Algorithmische Gouvernamentalität als Krise der Urteilskraft. Ein Plädoyer für die kriminalistische Entscheidungsautonomie

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und Polizeiliche Praxis (3/2026), 30-40.

doi: 10.7396/2026_3_C

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Loichen, Markus (2026). Algorithmische Gouvernamentalität als Krise der Urteilskraft. Ein Plädoyer für die kriminalistische Entscheidungsautonomie, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und Polizeiliche Praxis (3), 30-40, Online: https://dx.doi.org/10.7396/2026_3_C.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag Österreich, 2026

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag Österreich (<https://www.verlagoesterreich.at/>) erschienen.

Online publiziert: 10/2026



Markus Loichen,
Bediensteter der Landes-
polizei Sachsen-Anhalt,
Lehrperson für Human-
wissenschaften an der OvGU
Magdeburg.

Algorithmische Gouvernamentalität als Krise der Urteilstkraft

Ein Plädoyer für die kriminalistische Entscheidungsautonomie

Der vorliegende Aufsatz analysiert die fundamentale Transformation polizeilicher Arbeit im Übergang zur informationsgetriebenen Gesellschaft der sogenannten „Dritten Welle“ (vgl. Toffler 1983). In diesem Kontext wird Künstliche Intelligenz (KI) nicht als Bewusstseinssimulation, sondern im Sinne Espositos (vgl. Esposito 2022; dies. 2024) als „Artificial Communication“ (Künstliche Kommunikation) verstanden, die zwar hochgradig plausible statistische Anschlüsse produzieren kann, jedoch keinen Zugriff auf individuelle Sinngehalte besitzt. Im Gegensatz dazu erfordert das professionelle Ermittlungshandeln stets ein sequenzielles Verstehen der spezifischen Fallstrukturgesetzmäßigkeit (vgl. Loichen 2025a). Diese methodische Unvereinbarkeit führt zu einem Phänomen, das hier als „100-Prozent-Paradoxon“ bezeichnet wird, da die systemimmanente Restunsicherheit der Algorithmen den Rechtfertigungsdruck auf die menschlichen Letztentscheidenden im Rechtsstaat nicht mindert, sondern massiv erhöht. Der Beitrag schließt mit einem Plädoyer für die Rückeroberung einer tief im kriminalistischen Denken verwurzelten Deutungshoheit. Die kriminalistische Fallrekonstruktion sollte deshalb als methodisches Korrektiv in der polizeilichen Bildung weiter gestärkt werden (vgl. Ley 2011; ders. 2016; Loichen 2025b), um so die professionelle Entscheidungsautonomie gegenüber technokratischen Verkürzungen auch künftig zu sichern und die Interpretationsleistung des menschlichen Subjekts als unhintergehbare Basis der Wahrheitsfindung zu verteidigen.

1. Die algorithmische Reorganisation polizeilicher Urteilstkraft

Die gegenwärtige Debatte um die Implementierung von KI und Big-Data-Analysesystemen innerhalb der Architektur der inneren Sicherheit markiert weit mehr als eine bloß technische Modernisierungsphase. Sie stellt vielmehr eine fundamentale Transformation dar, die sich in der Tiefe der polizeilichen Identität und der rechtsstaatlichen Entscheidungsfindung vollzieht. Exemplarisch verdichtet sich diese Entwicklung in der Einführung komplexer Analyse-Software wie beispielsweise Palantir Gotham, die in deutschen Sicherheitsbehörden unter Bezeichnungen wie hessenDATA oder VeRA operiert (vgl. Bäuerle et al. 2025).

Um die Tragweite dieses Wandels zu erfassen, erscheint ein Rückgriff auf die geschichtsphilosophische Logik Alvin Tofflers (vgl. Toffler 1983; ders. 2022) als hilfreich. Er beschreibt hierbei den Übergang von der durch Standardisierung und Massenproduktion geprägten Industriegesellschaft der „Zweiten Welle“ hin zu einer demassifizierten, von Flexibilität und Wissen geprägten Gesellschaft der „Dritten Welle“ (vgl. Zimmermann 2012, 267). Bei dieser Perspektiveinnahme offenbart sich eine tiefgreifende soziologische Ambivalenz. Während die „Dritte Welle“ als Ära der Dezentralisierung bereits antizipiert worden ist, führt die zeitgenössische polizeiliche Abhängigkeit von komplexen Analysesystemen paradoxerweise zu einer neuen, hochgradig zentralisierten Deutungsmacht in privater

Hand. Die für den Rechtsstaat konstitutive Souveränität der Entscheidung delegiert ihre epistemische Basis zunehmend an marktförmig organisierte Instanzen, deren algorithmische Architektur als Black Box für die öffentliche Verwaltung faktisch unverfügbar bleibt. Diese Verschiebung transformiert die polizeiliche Urteilskraft zunehmend zurück in eine Form der technokratischen Heteronomie, die eher für die längst als überwunden geglaubte „Zweite Welle“ typisch gewesen ist. Die ökonomische Logik der Software-Provider und deren proprietäre Algorithmen treten dabei immer stärker an die Stelle einer intersubjektiv nachvollziehbaren Begründung. Damit wird die prozedurale Legitimität des Ermittlungsverfahrens schrittweise untergraben, da sich die digitale Beweisführung einer diskursiven Validierung systematisch entzieht. Die „Dritte Welle“ erweist sich somit nicht nur allein als Befreiung der Urteilskraft, sondern zeigt sich auch als deren Unterwerfung unter eine privatwirtschaftlich gesteuerte Zentralinstanz und entspricht damit eher den alten industriellen Mustern der „Zweiten Welle“. Wenn nach Toffler (Toffler 1983) jedoch zwei Wellen aufeinanderprallen, entsteht dabei kein sauberer Übergang, sondern ein gewaltiges Chaos. Er selbst nennt diesen Wellenkonflikt den „Clash of Waves“.

Insofern als Gestaltungshorizont zu bewerten ist demnach das Narrativ der Alternativlosigkeit der Toffler'schen Zukunftsthese. Durch die Rahmung des Zukunftsschocks (vgl. Toffler 2022) als unvermeidliche Folge technischer Evolution wurde die Anpassung von ihm als systemische Notwendigkeit dargestellt, was in der Folge soziale und ethische Bedenken häufig marginalisieren würde. Diese deterministische Sichtweise besitzt heute dennoch eine hohe Relevanz, da die algorithmische Transformation, insbesondere im Bereich der KI, häufig mit funktionaler Unausweichlichkeit begründet wird. In der von Toffler vorhergesagten neuen Technologieepoche wird Wissen als primäre Ressource gerahmt, während die klassischen, hierarchisch-linearen Strukturen der öffentlichen Verwaltung unter den Druck einer permanenten Beschleunigung geraten (vgl. Rosa 2020). Das Konzept des Zukunftsschocks beschreibt hierbei die psychologische und organisationale Überforderung, die eintritt, wenn der technologische Wandel die menschliche und administrative Anpassungsfähigkeit übersteigt (vgl. Zimmermann 2012, 267). Für die Ermittlungsbehörden bedeutet dies, dass das traditionelle Weber'sche Modell der Sachbearbeitung, das auf der sukzessiven Auswertung von Papierakten und der räumlichen und sozialen Distanz zu privaten Räumlichkeiten beruht (vgl. Weber 2009, 12f), funktional immer mehr zu erodieren scheint. Diese Entwicklung wird zeitgenössisch betrachtet nicht nur durch die bereits damals von Toffler vorhergesagte wachsende Bedeutung von Homeoffice-Modellen sichtbar, sondern vollzieht sich generell innerhalb einer Umgebung digitaler Hyper-Informationalität, befeuert durch das Internet der Dinge (vgl. Kramp et al. 2013) und die vermehrte Entstehung von Prosumenten (bspw. den sogenannten „Insta-Cops“, deren Produktionen gleichzeitig einer Marktlogik folgen). Die Anpassung an die algorithmische Durchdringung der Ermittlungspraxis ist somit vermeintlich zur systemischen Notwendigkeit geworden, erscheint jedoch zugunsten eines selbst auferlegten Technologisierungszwangs in seinen Konsequenzen noch nicht zu Ende gedacht. In diesem Sinne birgt der Trend zur bedingungslosen algorithmischen Steuerung auch immer die Gefahr einer Effizienz-Euphorie, die das Wesen polizeilicher Urteilskraft schleichend untergraben könnte. Die Trennung zwischen technischer Unterstützung und hoheitlicher Entscheidung muss deshalb exakt definiert werden. Diese Form der ermittlungspraktischen Krisenbewältigung (vgl. Oevermann 2016) und der Entscheidungsautonomie lässt sich anhand einer Typologie in Anlehnung an Tofflers Wellenmodell (vgl. Toffler 1983) veranschaulichen. In der Epoche der „Zweiten Welle“ bildeten Printmedien und Rundfunk die Leitmedien einer hierarchischen Bürokratie, deren polizeiliches Para-

digma von Standardisierung und Massenüberwachung geprägt war. Die Epoche der „Dritten Welle“ nutzt hingegen digitale Angebote als Leitmedien für dezentrale Netzwerke, wobei das polizeiliche Paradigma auf Personalisierung und Predictive Policing umschwenkt. Der Zukunftsschock (vgl. Toffler 2022) schließlich ist gekennzeichnet durch Echtzeit-Datenströme und eine algorithmische Steuerung, was in einer fundamentalen Krise der Urteilstkraft und der Dominanz der Black Box mündet.

2. Mensch-Maschine-Interaktion als Künstliche Kommunikation

Die Erfassung der epistemologischen Dimension des aktuellen digitalen Wandels erfordert für die Ermittlungsbehörden eine radikale analytische Umorientierung. Dies kann maßgeblich durch das Konzept vom „Stachel des Digitalen“ (vgl. Krämer 2025), das bewusst die Irritation tradierter Wissensordnungen betont, sowie durch die Theorie der Künstlichen Kommunikation erklärt werden (vgl. Esposito 2022; dies. 2024). Letztere verschiebt den Fokus weg von der Suche nach einer künstlichen Bewusstseinsimulation hin zu einer verstehbaren Perspektiveinnahme der Analyse technischer Operationen, die innerhalb sozialer Systeme lediglich kommunikative Anschlüsse generieren kann.

Algorithmische Verfahren zur Prozessierung massiver, heterogener Datenbestände haben sich mittlerweile als epistemische Kerntechnologien etabliert, wo sie eine wesentliche methodische Grundlage für die Generierung wissenschaftlicher Evidenz bilden (vgl. Groß/Jordan 2023, 236). Stellvertretend aus Sicht der qualitativen Sozialforschung argumentiert erscheint es dabei jedoch auch als evident, die verbreitete Anthropomorphisierung von KI-Systemen als Intelligenzform theoretisch zu überwinden. In Abgrenzung zu psychischen Systemen verfügen algorithmische Architekturen weder über Intentionalität noch über einen Verstand im Sinne einer sinnerlebenden Instanz. Vielmehr vollziehen sie eine technisch induzierte Künstliche Kommunikation (vgl. Esposito 2022). Sie operieren nicht auf der Ebene des Verstehens von Sinngehalten, sondern produzieren auf der Basis statistischer Korrelationen Informationen, die für menschliche Akteure anschlussfähig und hochgradig plausibel erscheinen. Deutlich sichtbar wird die hier inhärente Gefahr beim sogenannten „Vibe Coding“, wo sich Anwendende intuitiv und durch Ausprobieren auf KI-Codegenerierungstools verlassen, ohne den zugrunde liegenden Code unbedingt zu verstehen (vgl. Fawzy et al. 2025). Damit transformiert KI lediglich die Struktur sozialer Kommunikation, ohne selbst am Modus des Sinngabungsprozesses teilzuhaben. Dies korrespondiert mit den Argumenten des Deutschen Ethikrates (vgl. Deutscher Ethikrat 2023), der ebenfalls betont, dass KI-Systeme über keine praktische Vernunft verfügen. Diese epistemologische Differenz lässt sich unter Rückgriff auf das Konzept der generativen Grammatik weiter schärfen (vgl. Chomsky 1981). Während die menschliche Sprache auf internen Regeln basiert, deren Anwendung im sozialen Vollzug zwingend eine situative Wohlgeformtheit erfahren muss (vgl. Oevermann 2013, 84), operiert die KI lediglich auf einer statistisch ermittelten Universalgrammatik ihrer Trainingsdaten. Wenn menschliche Subjekte Sprechakte stets als Ausdruck ihrer autonomen Handlungslogik generieren (vgl. Searle 2019), bleibt eine KI immer an die Wahrscheinlichkeit ihrer algorithmischen Architektur gebunden. Für die kriminalistische Ermittlungsarbeit bedeutet dies zu beachten, dass die Sprache des Subjekts als ein einzigartiger, an die Raum-Zeit-Stellen der Tat gebundener Spurentext analysiert werden muss (vgl. Loichen 2025a, 259). Werden Motive und Dispositionen der Akteure vollständig ausgeblendet, wird das Subjekt nicht

mehr als autonomes Wesen adressiert, sondern lediglich als Datenpunkt innerhalb eines funktionalen Regelkreises betrachtet (vgl. Nosthoff 2026, 59).

Das Problem für die Gefahrenabwehr- und Ermittlungsbehörden liegt also in der strikt menschlich zu verortenden Plausibilitätsforderung. Die Digitalisierung fungiert als Anreiz zur Selbstreflexion, indem sie uns vor Augen führt, dass wir dazu neigen, uns auf die verflachten ausgegebenen Informationen der Maschine zu verlassen, ohne deren Genese zwangsläufig auch verstehen zu wollen (vgl. Krämer 2025, 43). Wenn eine Software in diesem Sinne einen vermeintlichen Treffer in einem Risikoprofil ausgibt, wirkt dies für die Sachbearbeitenden auf den ersten Blick unmittelbar einleuchtend. Diese Plausibilität ist jedoch immer nur das Ergebnis einer Black Box, deren Wertigkeit nicht objektiv eingeschätzt werden kann (vgl. Groß/Jordan 2023, 12).

Diese epistemologische Verschiebung korrespondiert unmittelbar mit der Kritik der Kybernetisierung (vgl. Nosthoff 2026). In dieser digitalen Regierungskunst (vgl. Foucault 2015) wird die Kybernetisierung zu einer Form des digitalen Autoritarismus, der Kritik systematisch neutralisiert, indem er sie als Feedbackimpuls zur Systemoptimierung absorbiert. Für die polizeiliche Identität ist dabei insbesondere die Diagnose einer Kybernetisierung des Subjekts von zentraler Bedeutung (vgl. Nosthoff 2026, 39–146). Der Übergang vom souveränen, vernunftbegabten Subjekt hin zu einer rein adaptiven Entität markiert den eigentlichen Kern der professionellen Krise. Die Reduktion des Individuums auf Datenprofile zwingt das Subjekt in eine reaktive Haltung. Dieser Trend würde unweigerlich zu dem postulierten Verstummen der Lebenswelt führen (vgl. Rosa 2021, 516–630). Wenn Ermittelnde beginnen, algorithmische Treffer als unmittelbare Evidenz zu akzeptieren, reagieren sie nur noch auf konstellativ gesetzte Reize (vgl. Rosa 2026), anstatt die latente Sinnstruktur eines Falles aktiv zu dechiffrieren und zu durchdringen. Die technologische Evolution der KI vermag das menschliche Subjekt nicht zu substituieren, sondern transformiert dessen funktionale Bedeutung grundlegend. Als unhintergehbare Letztentscheidungsinstanz muss dem Subjekt zwingend eine Aufwertung seiner interpretativen Handlungsmacht zugeschrieben werden. Während menschliche Kommunikation auf Alterität und Reziprozität beruht, präsentiert die KI nur ein Resultat einer rein syntaktischen Operation, die keine Rechenschaft über ihren Begründungspfad ablegen kann (vgl. Groß/Jordan 2023, 290). In der polizeilichen Ermittlungspraxis wäre das blinde Vertrauen in die KI vergleichbar mit einer fehlerhaften Herangehensweise durch ein subsumtionslogisches Positiv-testen-Wollen vorab festgelegter Versionen (vgl. Loichen 2025a, 7) oder aus juristischer Sicht mit dem sogenannten Selbstbestätigungseffekt, Alltagssprachlich auch als Tunnelblick bekannt (vgl. Häcker et al. 2021, 793f).

Eine Gegenüberstellung der epistemischen und ethischen Dimensionen verdeutlicht diese zwei kategorial verschiedenen Arten der Informationsverarbeitung und Wahrheitsfindung im polizeilichen Ermittlungsverfahren. Während die menschliche Entscheidung stets auf Sinnverstehen sowie Erfahrung basiert, durch diskursive Begründungen transparent sein muss und immer der individuellen Zurechenbarkeit unterliegt, stützt sich die algorithmische Plausibilität verkürzend auf statistische Korrelationen. Sie verbleibt als Black Box mathematisch opak, birgt als Fehlerquelle algorithmische Bias oder mangelhafte Datenstrukturen und führt letztlich zu einer diffusen Systemverantwortung. Zusammengefasst wirkt die Plausibilität der Maschine zwar als kognitive Entlastung, führt aber zur Krise der bewussten Kognition, die durch die widersprüchliche Einheit von menschlichem Entscheidungszwang und der daran geknüpften Begründungsverpflichtung konstituiert wird (vgl. Oevermann 2000, 130–132).

3. Kriminalistische Fallrekonstruktion versus statistische Korrelation

Professionelles Ermittlungshandeln, bestimmt durch das kriminalistische Denken (vgl. Walder/Hansjakob 2016), ist im Kern ein Prozess der menschlichen Fallrekonstruktion (vgl. Loichen 2025a). Es geht vor allem darum, die durch die kriminelle Handlung beschädigte Autonomie der Lebenspraxis der Subjekte zu verstehen. Dieser Prozess der stellvertretenden Krisenbewältigung erfordert ein tiefes Eindringen in die latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen einer Handlung (vgl. Oevermann 2000). Eine KI operiert jedoch jenseits von Sinn, sozialem Kausalitätsverstehen (im Sinne Webers) und Emotionen, sondern sie liefert lediglich statistische Korrelationen. Die rekonstruktionslogische Anwendung der objektiven Hermeneutik als Kunstlehre (vgl. Oevermann et al. 1979, 391) verdeutlicht hingegen anschaulich, dass insbesondere die kriminalistische Ermittlungspraxis auf einer genuin menschlichen Sinnrekonstruktion basieren muss (vgl. Loichen 2025a, 24–36). Wenn ein Algorithmus im Ermittlungskontext eine Person als Gefährder markiert, basiert dies auf der Identifikation von Mustern, nicht auf einem hermeneutischen Verstehen der individuellen Fallstruktur (vgl. Seidensticker 2022). Die polizeilich Ermittelnden drohen hierbei, von autonomen Interpretierenden zu bloßen Vollziehenden algorithmischer Wahrscheinlichkeiten zu werden (vgl. Rosa 2026).

Ermittelnde lesen und dechiffrieren einen Ereignis- oder Tatort im Sinne der hier angelegten Perspektive analog zu einem sozialen Text (vgl. Loichen 2019). Ihr Erkenntnisinteresse gilt dabei der Freilegung der spezifischen Fallstrukturgesetzmäßigkeit, die sich regelmäßig im Modus Operandi manifestiert. Dieser Rekonstruktionsprozess ist streng sequenziell organisiert und bildet die Genese der Tat schrittweise nach. In der interpretativen Tiefenschärfe der strukturgeneralisierenden Hermeneutik (vgl. Oevermann/Simm 1985, 189; Oevermann et al. 1996) konstituiert sich ein inkorporiertes kriminalistisches Kapital, das als unhintergehbare Basis der Wahrheitsfindung dient und sich aufgrund der kategorialen Differenz zwischen statistischer Korrelation und der Rekonstruktion latenter Sinnstrukturen jeder algorithmischen Substitution entzieht (vgl. Loichen 2025a, 286).

Die KI subsumiert den Einzelfall unter allgemeine Gesetzmäßigkeiten und berechnet dann die Plausibilität eines Tatverlaufs basierend auf historisch akkumulierten Datenbeständen. Das Fallverstehen setzt hingegen genau dort an, wo dieser Selbstbestätigungseffekt durch menschliches kriminalistisches Denken durchbrochen werden kann. Mit dieser AnalyseEinstellung wird die zeitliche Logik der Lebenspraxis gedankenexperimentell nachvollzogen (vgl. Loichen 2025a, 31). Jeder Handlungsschritt eröffnet somit einen spezifischen Möglichkeitsraum, aus dem der Täter eine Wahl treffen musste (vgl. Oevermann 2002, 7f). Eine KI kann zwar hierzu den wahrscheinlichsten Pfad berechnen, sie ist jedoch außerstande, die Sinnhaftigkeit einer Abweichung im Kontext einer individuellen Täterbiografie zu interpretieren. Die algorithmische Analyse bleibt somit atemporal vom Tatgeschehen und aggregiert Daten über Disparitäten hinweg (vgl. Seidensticker 2022). Die methodische Gründlichkeit der Grundprinzipien der objektiven Hermeneutik (vgl. Ohlbrecht 2013, 12f) steht im direkten Widerspruch zur Logik der bloßen Mustererkennung innerhalb großer Datenbestände (vgl. Bäuerle et al. 2025). Kriminalistisches Denken ist keine Form der Komplexitätsreduktion, sondern eine bewusste menschliche Entscheidung zur Eröffnung komplexer Möglichkeitsräume (Bildung kriminalistischer Lesarten eines Falls). Die einzigartige menschliche Fähigkeit, durch abduktives Schließen

neue Ermittlungsrichtungen erkennen zu können (vgl. Reichertz 2013), erweist sich damit als unersetzlich.

Der Einsatz künstlicher Systeme stößt spätestens bei der Dechiffrierung der sogenannten Tarnhandlung, die einer jeden Tathandlung inhärent ist, an eine unüberwindbare Barriere (vgl. Baber/Butler 2012). Da die Tarnhandlung („crime scene staging“) oft darauf angelegt ist, statistisch bekannte Muster zu imitieren (vgl. Oevermann et al. 1996, 311; Loichen 2025a, 8), würde eine rein algorithmische Analyse diese Inszenierung mangels hermeneutischer Tiefenschärfe lediglich verifizieren. Die Entschlüsselung jener latenten Sinnstrukturen, in denen der Täter unbewusst Wissen, insbesondere zu individuellen Zielen, Motiven und Absichten, preisgibt (vgl. Reichertz 2003, 219), erfordert hingegen eine ganzheitlich verstehende Rekonstruktion.

Diese Krise der Entscheidungsautonomie (vgl. Oevermann 2016) lässt sich auch als Verschiebung innerhalb des polizeilichen Feldes begreifen (vgl. Bourdieu 2018b). Der „kriminalistische Habitus“ (vgl. Bourdieu 2018a) ist hierbei das Resultat von langjährigem Erfahrungswissen. Anstatt die interpretative Handlungsmacht zu stärken, erzeugt die Künstliche Kommunikation eine Form der symbolischen Gewalt. Wird die algorithmische Vorstrukturierung aufgrund eines „Automation Bias“ ungeprüft übernommen (vgl. Mosier/Skitka 1999), kollabiert der professionelle Habitus. Der Deutsche Ethikrat (vgl. Deutscher Ethikrat 2023) sieht hierin die Gefahr einer Verantwortungsdiffusion und fordert deshalb, dass stets entscheidungsbefugte Personen sichtbar bleiben müssen.

4. Etikettierung und Stigmatisierung

Aus kriminologischer Sicht kann der Einsatz technischer Systeme die Dynamiken des Etikettierens erheblich begünstigen (vgl. Keckeisen 1974; Tannenbaum 1938; Loichen 2025a, 288). Die algorithmische Stigmatisierung findet dabei eher im Verborgenen statt (vgl. Peteranderl 2025). Wenn Datenpunkte ohne konkreten Ermittlungskontext verknüpft werden, können digitale Profile entstehen, die eine Person vorab als gefährlich markieren und damit kriminalisieren (vgl. ebd., 61). Eine höhere Kontrolldichte in algorithmisch identifizierten Gebieten führt dann in der Folge zu mehr Feststellungen, was die Prognose scheinbar bestätigt (vgl. ebd., 15). Dieser Feedback-Loop führt zu einer künstlichen Validierung von Vorurteilen (vgl. ebd., 3). Algorithmen, die mit historischen Daten trainiert worden sind, die selbst das Ergebnis von einseitigen Kontrollstrategien sind, reproduzieren zudem bestehende Muster von „Racial Profiling“ (vgl. Schicht 2013). Die Transformation von Lebensweltdaten in kriminologische Verdachtskategorien durch technologische Stigmatisierungsprozesse manifestiert sich auf unterschiedlichen Ebenen. Bei der geographischen Etikettierung führt die Identifikation von sogenannten Hot-Spots oftmals zu verdachtsunabhängigen Kontrollen und sozialer Ausgrenzung. Die Kriminalisierung durch Assoziationen, die im Übrigen von der Methodologie der objektiven Hermeneutik explizit abgelehnt werden, verknüpft unbeteiligte Personen mit Tatverdächtigen, was zur Einbeziehung in Ermittlungsverfahren ohne eigenen Tatverdacht führen kann. Im Bereich des Risiko-Profilings löst die Analyse von Reisemustern häufig erhöhte Überprüfungen bei Grenzübertritten aus. Schließlich lässt ein sozioökonomischer Bias Faktoren wie Arbeitslosigkeit in Prognosen einfließen, was Konsequenzen in Form einer Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft nach sich ziehen kann.

Die Verräumlichung von Kriminalität durch „Predictive Policing“ führt sehr häufig dazu, dass die Polizei zu einer „abstract police“ zu werden droht (vgl. Egbert/Esposito 2024), die lediglich delokalisiert und formalisiert agiert. Auch der Ethikrat (vgl. Deutscher Ethikrat 2023) warnt vor einer Algorithokratie, in der die staatliche Herrschaft nur noch über opake Algorithmen ausgeübt wird (vgl. Klein 2021). Gleichwohl deuten neuere empirische Untersuchungen (vgl. LKA NRW 2018) darauf hin, dass algorithmische Anonymität und ein lokaler Kontextbezug keine Gegensätze bilden müssen. Digitale Techniken ermöglichen eine präzisierende Form des „Precision Policing“, das die Kommunale Kriminalprävention stärken kann. Die immanente Gefahr besteht jedoch darin, dass dies lediglich eine ästhetisierte Form der Kybernetisierung darstellen könnte, die historische Diskriminierungsmuster hinter dem Objektivitätsanspruch zu maskieren vermag (vgl. Nosthoff 2026, 26–35).

5. Der Validierungszwang zur Überwindung der Zweifelsbarriere

Die schwerwiegendste Differenz offenbart sich für die Ermittelnden im gerichtlichen Verfahren. Eine KI arbeitet inhärent mit Wahrscheinlichkeiten, die stets unter 100 % liegen. Gemäß dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung müssen Gerichte jedoch zur vollumfänglichen persönlichen Überzeugung gelangen, dass eine Täterin oder ein Täter die Tat auch tatsächlich begangen hat (vgl. Lentz 2020, 59). Jede algorithmische Restunsicherheit wird somit zum Einfallstor für den strafprozessualen Grundsatz, im Zweifelsfall zugunsten der Angeklagten oder des Angeklagten zu entscheiden. Die Integration von KI führt folglich zu einer massiven Steigerung der Verantwortung. Die menschlich Entscheidenden müssen hierbei also stets die Differenz zwischen der statistischen Wahrscheinlichkeit der Maschine und der notwendigen Gewissheit überbrücken.

Aus einer strukturfunktionalistischen Perspektive (vgl. Parsons 1958) gefährdet dies die prozedurale Legitimität, da sich eine technisierte Beweisführung der intersubjektiven Validierung entzieht. Das für die Ermittelnden resultierende „100-Prozent-Paradoxon“ transformiert also die Handlungspraxis dahingehend, dass der gesteigerte Rechtfertigungsdruck die Akteure zwingt, die algorithmische Vorstrukturierung reflexiv neu zu legitimieren, um die Autonomie der Ermittlungspraxis im sozialen Interaktionsgefüge vor Gericht behaupten zu können.

Die Notwendigkeit, vor Gericht eine vollumfängliche persönliche Überzeugung zu erreichen, erzwingt innerhalb der polizeilichen Ermittlungspraxis somit eine Null-Toleranz-Regel hinsichtlich der prozeduralen Akribie. Da jede algorithmische Restunsicherheit als unmittelbares Einfallstor für den Grundsatz in dubio pro reo gelten könnte, transformiert sich die kriminalistische Handlungspraxis hierbei in eine Form der Hyper-Validierung. Die Ermittelnden können es sich demnach nicht leisten, in der Beweisführung auch nur den geringsten methodischen Fehler zu begehen, da dies die ohnehin fragile Akzeptanz algorithmisch vorstrukturierter Indizienketten kollabieren ließe. Die ermittlungspraktisch evidente Akribie dient somit als immunologische Reaktion des kriminalistischen Habitus gegen die Gefahr einer Verantwortungsdiffusion. Aus einer strukturfunktionalistischen Perspektive (vgl. Parsons 1958) lässt sich dieser Zwang zur absoluten Fehlerfreiheit als ein Versuch begreifen, die prozedurale Legitimität des Verfahrens zu retten. Wenn die

epistemische Basis der Entscheidung durch die Übernahme einer KI-generierten Lösung für das Gericht unverfügbar bleibt, müssen die Ermittelnden die Deutungshoheit durch eine lückenlose, intersubjektiv nachvollziehbare Dokumentation ihrer eigenen menschlich erzeugten Validierungsschritte zurückerobern. Die Ermittlungssakribie wirkt hierbei als eine Art ritualisiertes Korrektivverhalten. Sie überbrückt die Differenz zwischen der bloßen statistischen Wahrscheinlichkeit der Maschine und der für das Urteil notwendigen Gewissheit. Dieser Validierungszwang führt jedoch zu einer tiefgreifenden Krise der bewussten Kognition. Die Ermittelnden geraten hierbei in den Sog der bereits angesprochenen widersprüchlichen Einheit von Entscheidungszwang und einer dadurch gesteigerten Begründungsverpflichtung (vgl. Oevermann 2000, 130–132). Da nur das professionelle Subjekt in der Lage ist, den Erkenntnisweg, im Übrigen analog zu wissenschaftlichen Standards, nicht nur ergebnisorientiert zu behaupten, sondern auch diskursiv zu begründen, erweist sich die interpretative kriminalistische Eigenleistung als die einzig tragfähige Basis, um die für das Gericht unhintergehbare Brücke zwischen materieller Spur und hermeneutischem Sinnverstehen auf einem rechtssicheren Fundament zu konstruieren.

Quellenangaben

- Baber, Chris/Butler, Mark (2012). Expertise in Crime Scene Examination. Comparing Search Strategies of Expert and Novice Crime Scene Examiners in Simulated Crime Scenes, *Human factors* (54), 413–424.
- Bäuerle, Michael et al. (2025). Big Data und KI bei der Polizei. Das Palantir-Urteil in der interdisziplinären Diskussion, Frankfurt a.M.
- Berges, Marc et al. (2025). KI-Bildung! Sechs Thesen zum Verhältnis von Künstlicher Intelligenz, Bildung und Gesellschaft aus interdisziplinärer Perspektive, *MedienPädagogik. Zeitschrift für Theorie und Praxis der Medienbildung*, 1–17, Online: <https://doi.org/10.21240/mpaed/00/2025.07.07.X> (24.03.2026).
- Bourdieu, Pierre (2018a). Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, Frankfurt a.M.
- Bourdieu, Pierre (2018b). Über einige Eigenschaften von Feldern, in: Bourdieu, Pierre (Hg.), *Soziologische Fragen*, Frankfurt a.M., 107–114.
- Chomsky, Noam (1981). Kenntnis der Grammatik, in: Chomsky, Noam/Leuninger, Helen (Hg.), *Regeln und Repräsentationen*, Frankfurt a.M., 93–143.
- Deutscher Ethikrat (2023). Mensch und Maschine. Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz, Stellungnahme, Online: <https://www.ethikrat.org> (24.03.2026).

- Egbert, Simon/Espósito, Elena (2024). Algorithmic crime prevention. From abstract police to precision policing, *Policing and Society* (34), 521–534, Online: <https://doi.org/10.1080/10439463.2024.2326516> (24.03.2026).
- Espósito, Elena (2022). Artificial communication. How algorithms produce social intelligence, Cambridge/London.
- Espósito, Elena (2024). Kommunikation mit unverständlichen Maschinen, Wien/Salzburg.
- Europäisches Parlament/Europäischer Rat (2024). Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz, Amtsblatt der Europäischen Union, Online: <https://eur-lex.europa.eu> (24.03.2026).
- Fawzy, Ahmed et al. (2025). Vibe Coding in Practice: Motivations, Challenges, and a Future Outlook – a Grey Literature Review. Conference'17, July 2017, Washington, DC, USA.
- Foucault, Michel (2015). Die Gouvernementalität, in: Bröckling, Ulrich et al. (Hg.), *Gouvernementalität der Gegenwart, Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt a.M., 41–67.
- Groß, Richard/Jordan, Rita (2023). KI-Realitäten, Bielefeld.
- Häcker, Robert et al. (2021). Tatsachenfeststellung vor Gericht. Glaubhaftigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, München.
- Keckeisen, Wolfgang (1974). Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach, München.
- Klein, Thorsten (2021). Algorithmen. Wie Algorithmen die Demokratie gefährden, Münster.
- Krämer, Sybille (2025). Der Stachel des Digitalen. Geisteswissenschaften und Digital Humanities, Berlin.
- Kramp, Thorsten et al. (2013). Introduction to the Internet of Things, in: Bassi, Alessandro et al. (Hg.), *Enabling Things to Talk*, Berlin/Heidelberg, 1–10.
- LKA NRW [Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen] (2018). Projekt SKALA. Abschlussbericht, Düsseldorf.
- Lentz, Katja (2020). Probleme und Möglichkeiten beim Einsatz von künstlicher Intelligenz als Hilfsmittel im deutschen Justizsystem, in: Momsen, Carsten/Schwarze, Mathis (Hg.), *KriPoZ Junges Publizieren (JuP). Strafrecht im Zeitalter von Digitalisierung und Datafizierung*, 57–64.
- Ley, Thomas (2011). Objektive Hermeneutik in der Polizeiausbildung. Zur sozialwissenschaftlichen Grundlegung eines Curriculums, Berlin.
- Ley, Thomas (2016). Anwendungsmöglichkeiten der Objektiven Hermeneutik bei der Polizei, in: Becker-Lenz, Roland et al. (Hg.), *Die Methodenschule der Objektiven Hermeneutik. Eine Bestandsaufnahme*, Wiesbaden, 179–205.
- Loichen, Markus (2019). Die Protokollierung kriminalistischer Spuren als Texte. Objektive Hermeneutik als Methode zur Analyse kriminalistisch relevanter Spuren, *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* (2), 45–56, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2019_2_D (24.03.2026).
- Loichen, Markus (2025a). Die Bedeutung der objektiven Hermeneutik für das kriminalistische Denken. Fallrekonstruktion aus polizeilicher Ermittlungs- und Protokollierungspraxis, Magdeburg, Online: <http://dx.doi.org/10.25673/119171> (24.03.2026).
- Loichen, Markus (2025b). Die Bedeutung fallrekonstruktiver Verfahren für die Lehre an polizeilichen Bildungseinrichtungen, in: Greis, Thomas (Hg.), *Polizeiausbildung im 21. Jahrhundert Quo vadis, Polizeiausbildung?*, Frankfurt a.M., 67–82.

- Mosier, Kathleen L./Skitka, Linda J. (1999). Automation Use and Automation Bias, *Proceedings of the Human Factors and Ergonomics Society Annual Meeting* (43), 344–348, Online: <https://doi.org/10.1177/154193129904300346> (24.03.2026).
- Nosthoff, Anna-Verena (2026). *Kybernetik und Kritik*, Berlin.
- Oevermann, Ulrich (2000). Die Methode der Fallrekonstruktion in der Grundlagenforschung sowie der klinischen und pädagogischen Praxis, in: Kraimer, Klaus (Hg.), *Die Fallrekonstruktion. Sinnverstehen in der sozialwissenschaftlichen Forschung*, Frankfurt a.M., 58–156.
- Oevermann, Ulrich (2002). *Klinische Soziologie auf der Basis der Methodologie der objektiven Hermeneutik. Manifest der objektiv hermeneutischen Sozialforschung*, Frankfurt a.M.
- Oevermann, Ulrich (2013). Objektive Hermeneutik als Methodologie der Erfahrungswissenschaften von der sinnstrukturierten Welt, in: Langer, Phil C. et al. (Hg.), *Reflexive Wissensproduktion. Anregungen zu einem kritischen Methodenverständnis in qualitativer Forschung*, Wiesbaden, 69–98.
- Oevermann, Ulrich (2016). Krise und Routine als analytisches Paradigma in den Sozialwissenschaften. Abschiedsvorlesung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, in: Becker-Lenz, Roland et al. (Hg.), *Die Methodenschule der Objektiven Hermeneutik. Eine Bestandsaufnahme*, Wiesbaden, 43–114.
- Oevermann, Ulrich et al. (1979). Die Methodologie einer objektiven Hermeneutik und ihre allgemeine forschungslogische Bedeutung in den Sozialwissenschaften, in: Soeffner, Hans-Georg (Hg.), *Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften*, Stuttgart, 352–434.
- Oevermann, Ulrich et al. (1996). Kriminalistische Vertextung. Ein methodologisches Modell der Versprachlichung von Spurentexten, in: Reichertz, Jo/Schröer, Norbert (Hg.), *Qualitäten polizeilichen Handelns. Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung*, Wiesbaden, 298–324.
- Oevermann, Ulrich/Simm, Andreas (Hg.) (1985). *Zum Problem der Perseveranz in Delikttyp und modus operandi. Spurentext-Auslegung, Tätertyp-Rekonstruktion und die Strukturlogik kriminalistischer Ermittlungspraxis*, Wiesbaden.
- Ohlbrecht, Heike (2013). Soziale Gesetzmäßigkeiten rekonstruieren. Zur Forschungsstrategie der objektiven Hermeneutik, in: Maschke, Sabine/Stecker, Ludwig (Hg.), *Methoden der empirischen erziehungswissenschaftlichen Forschung*, Weinheim/Basel, 1–25.
- Parsons, Talcott (1958). Social structure and the development of personality. Freud's contribution to the integration of psychology and sociology, *Psychiatry* (21), 321–340, Online: <https://doi.org/10.1080/00332747.1958.11023143> (24.03.2026).
- Peteranderl, Sonja (2025). Automating Injustice. Predictive policing and criminal prediction and profiling systems used by law enforcement and criminal justice authorities in Germany, Online: https://algorithmwatch.org/en/wp-content/uploads/2025/03/AlgorithmWatch_Report-Predictive-Policing.pdf (24.03.2026).
- Reichert, Jo (2003). Meine Mutter war eine Holmes. Über Mythenbildung und die tägliche Arbeit der Crime-Profiler, in: Reichertz, Jo/Schröer, Norbert (Hg.), *Hermeneutische Polizeiforschung*, Wiesbaden, 199–233.
- Reichert, Jo (2013). Die Abduktion in der qualitativen Sozialforschung. Über die Entdeckung des Neuen, Wiesbaden.

- Rosa, Hartmut (2020). Beschleunigung. Die Veränderung der Zeitstrukturen in der Moderne, Frankfurt a.M.
- Rosa, Hartmut (2021). Resonanz. Eine Soziologie der Weltbeziehung, Berlin.
- Rosa, Hartmut (2026). Situation und Konstellation. Vom Verschwinden des Spielraums, Berlin.
- Rüdiger, Thomas-Gabriel (2025). Digitale Bildung als Eckpfeiler einer digitalen Kriminalprävention, Erziehung und Unterricht, 408–418.
- Schicht, Günter (2013). Racial Profiling bei der Polizei in Deutschland. Bildungsbedarf? Beratungsresistenz?, Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik (36), 32–37.
- Searle, John R. (2019). Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay, Frankfurt a.M.
- Seidensticker, Kai (2022). Predictive Policing. Eine problembehaftete Methode der Kriminalprävention?, Technik und Verantwortung im Zeitalter der Digitalisierung, 193–218.
- Tannenbaum, Frank (1938). Crime and the community, Boston.
- Tedre, Matti et al. (2021). CT 2.0, in: Seppälä, Otto/Petersen, Andrew (Hg.), Proceedings of the 21st Koli Calling International Conference on Computing Education Research, New York, 1–8.
- Toffler, Alvin (1983). Die dritte Welle. Zukunftschance. Perspektiven für die Gesellschaft des 21. Jahrhunderts, München.
- Toffler, Alvin (2022). Future shock, New York.
- Walder, Hans/Hansjakob, Thomas (2016). Kriminalistisches Denken, Heidelberg.
- Weber, Max (2009). Wirtschaft und Gesellschaft. Herrschaft, Tübingen.
- Zimmermann, Clemens (Hg.) (2012). Stadt und Medien. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Köln/Weimar/Wien, Online: <https://doi.org/10.7788/boehlau.9783412214906> (24.03.2026).